

14./I. 1915

42

Die Anmeldung der Vorräte an Leder.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, betreffend die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die mit der Ministerialverordnung vom 4. März 1915 vorgeschriebenen Anzeigen über die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande von Häuten und Fellen, Leder, Gerbstoffen und Degras sind vom 26. Oktober 1915 angefangen allwöchentlich — an jedem Dienstag nach dem Stande vom vorhergehenden Samstag — und zwar nunmehr unmittelbar an das Handelsministerium (Handels- und zwischenverkehrsstatistischer Dienst) einzusenden.

§ 2. Die Anwendung dieser Verordnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Verdeckung der Beziehungen zum feindlichen Auslande Angehörige anderer Staaten oder Inländer vorgeschoben werden oder daß seit dem Eintritte des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staate Aenderungen in der Beteiligung an der Unternehmung vorgenommen wurden oder daß die Unternehmung oder der Betrieb seit diesem Zeitpunkte an andere Personen übergegangen ist.

§ 3. Zum Zwecke der Ueberwachung werden auf Kosten und Gefahr der Unternehmung Ueberwachungspersonen bestellt, die dafür zu sorgen haben, daß der Geschäftsbetrieb während des Krieges in einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt wird. Die Befugnisse dieser Ueberwachungspersonen werden in der Verordnung genau geregelt.